

Inhalt:

1. Bekanntmachung der Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern in der Stadt Kamp-Lintfort für das Haushaltsjahr 2008
2. Bekanntmachung der 2. Änderung der Satzung der Stadt Kamp-Lintfort über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“
3. Bekanntmachung der 1. Änderung der Satzung der Stadt Kamp-Lintfort über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder im Stadtgebiet
4. Bekanntmachung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Stadtgebiet von Kamp-Lintfort – Verkaufsoffene Sonntage -
5. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Berichtes über die Beteiligungen der Stadt Kamp-Lintfort gemäß § 112 Abs. 3 GO NRW a.F. - Geschäftsjahr 2005 -
6. Bekanntmachung zur Versteigerung von Fundsachen am 16. Mai 2007
7. Bekanntmachungen von Terminbestimmungen in Zwangsversteigerungssachen
8. Aufgebote von Sparkassenbüchern
9. Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Am 10. März 2007 verstarb

FRAU HILDEGARD MERTEN

im Alter von 69 Jahren.

Die Verstorbene war vom 28. Juni 1988 bis zum 31. Oktober 1998 als Reinigungskraft bei der Stadt Kamp-Lintfort beschäftigt.

Wir kannten sie als zuverlässige Mitarbeiterin.
Die Stadt wird ihr ein ehrendes Gedenken bewahren.

Kamp-Lintfort, 20. März 2007

Für die Stadt Kamp-Lintfort

Dr. Landscheidt
Bürgermeister

Aldenkott
Personalratsvorsitzender

Am 23. März 2007 verstarb

HERR JOSEF TÖLLE

im Alter von 77 Jahren.

Der Verstorbene war vom 1. Juli 1974 bis zum 30. April 1992 als Ingenieur bei der Stadt Kamp-Lintfort beschäftigt.

Wir kannten ihn als zuverlässigen Mitarbeiter.
Die Stadt wird ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.

Kamp-Lintfort, 27. März 2007

Für die Stadt Kamp-Lintfort

Dr. Landscheidt
Bürgermeister

Aldenkott
Personalratsvorsitzender

Am 16. April 2007 verstarb

HERR FRANZ THÜRINGER

im Alter von 67 Jahren.

Der Verstorbene war vom 30. Juli 1973 bis zum 31. Dezember 1999 als Hausmeister bei der Stadt Kamp-Lintfort beschäftigt.

Wir kannten ihn als zuverlässigen Mitarbeiter.
Die Stadt wird ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.

Kamp-Lintfort, 18. April 2007

Für die Stadt Kamp-Lintfort

Dr. Landscheidt
Bürgermeister

Aldenkott
Personalratsvorsitzender

**Bekanntmachung
der Satzung über die Festsetzung
der Steuerhebesätze für die Realsteuern in der Stadt Kamp-Lintfort
für das Haushaltsjahr 2008
vom 12. April 2007**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV NRW S. 498) und des § 25 des Grundsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. August 1973 (BGBl. I, S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2676) hat der Rat der Stadt Kamp-Lintfort am 27. März 2007 die nachstehende Satzung beschlossen:

**Hebesatzsatzung
der Stadt Kamp-Lintfort**

§ 1

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|------------------------|
| 1) | Grundsteuer | |
| a) | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 220 v.H. (unverändert) |
| b) | für die Grundstücke
(Grundsteuer B) | 410 v.H. |
| 2) | Gewerbsteuer | 430 v.H. (unverändert) |

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern in der Stadt Kamp-Lintfort für das Haushaltsjahr 2008 vom 12. April 2007 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, 12. April 2007

Dr. Landscheidt
Bürgermeister

**Bekanntmachung
der Satzung der Stadt Kamp-Lintfort vom 18. April 2007
zur 2. Änderung der Satzung der Stadt Kamp-Lintfort
über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern
an der "Offenen Ganztagschule im Primarbereich"
vom 29. Juli 2003**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV NRW S. 498), sowie der Neufassung und Änderung der Runderlasse "Offene Ganztagschule im Primarbereich" und "Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich" des Ministeriums für Schule und Weiterbildung in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Kamp-Lintfort in seiner Sitzung am 27. März 2007 folgende Satzung beschlossen:

**Zweite Änderung
der Satzung der Stadt Kamp-Lintfort über die Erhebung von Elternbeiträgen
für die Teilnahme von Kindern an der "Offenen Ganztagschule im Primarbereich"**

Die Satzung der Stadt Kamp-Lintfort über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der "Offenen Ganztagschule im Primarbereich" vom 29.07.2003 wird wie folgt geändert:

I.

§ 2 Abs. 5 Satz 1 erhält die folgende Fassung:

<u>Jahreseinkommen</u>	<u>Monatliche Elternbeiträge</u>
bis 12.271 €	0,-- €
bis 24.542 €	21,50 €
bis 36.813 €	48,50 €
bis 49.084 €	70,-- €
bis 61.355 €	91,50 €
über 61.355 €	107,50 €

II.

Die Satzungsänderung tritt am 1. August 2007 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Kamp-Lintfort vom 18. April 2007 zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der "Offenen Ganztagschule im Primarbereich" vom 29. Juli 2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, 18. April 2007

Dr. Landscheidt

Bürgermeister

**Bekanntmachung
der Satzung der Stadt Kamp-Lintfort vom 18. April 2007
zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Kamp-Lintfort
über die Erhebung von Elternbeiträgen
für den Besuch von Tageseinrichtung für Kinder im Stadtgebiet
vom 10. Juli 2006**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV NRW S. 498), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV NW S. 498), des § 6 Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2004 (GV NRW S. 228) und des § 17 Zweites Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechtes (Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder - GTK) vom 29. Oktober 1991 (GV NW S. 380), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2004, hat der Rat der Stadt Kamp-Lintfort in seiner Sitzung am 27. März 2007 folgende Satzung beschlossen:

Erste Änderung der
Satzung der Stadt Kamp-Lintfort über die Erhebung von Elternbeiträgen
für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder im Stadtgebiet

Die Satzung der Stadt Kamp-Lintfort über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder im Stadtgebiet vom 10. Juli 2006 wird wie folgt geändert:

I.

Die Elternbeiträge gem. Anlage zu § 1 der Satzung werden in der folgenden Höhe festgesetzt:

Jahreseinkommen	Regelplatz	Zzgl. Tagesstätten- pauschale	Kinder unter drei Jahren	Hortplatz
bis 12.271 €	0,-- €	0,-- €	0,-- €	0,-- €
bis 24.542 €	28,11 €	17,08 €	73,30 €	28,11 €
bis 36.813 €	47,94 €	28,11 €	152,12 €	62,28 €
bis 49.084 €	78,81 €	45,20 €	224,88 €	90,39 €
bis 61.355 €	124,01 €	67,79 €	298,18 €	124,01 €
über 61.355 €	163,14 €	90,39 €	337,31 €	163,14 €

II.

Die Satzungsänderung tritt am 1. August 2007 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Kamp-Lintfort vom 18. April 2007 zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder im Stadtgebiet vom 10. Juli 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b.) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c.) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, 18. April 2007

Dr. Landscheidt
Bürgermeister

**Bekanntmachung
der Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass
im Stadtgebiet von Kamp-Lintfort
vom 18. April 2007**

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 wird für das Stadtgebiet der Stadt Kamp-Lintfort verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonntagen über die allgemeinen Ladenschlusszeiten hinaus geöffnet sein:

- Sonntag, 6. Mai 2007,
- Sonntag, 7. Oktober 2007

und

- Sonntag, 9. Dezember 2007

jeweils von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

§ 2

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 dieser Verordnung Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeit (13.00 Uhr bis 18.00 Uhr) offen hält.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende „Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Stadtgebiet von Kamp-Lintfort“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, 18. April 2007

Dr. Müllmann

1. Beigeordneter

**Bekanntmachung
der öffentlichen Auslegung
des Berichtes über die Beteiligungen der Stadt Kamp-Lintfort
gemäß §112 Abs. 3 GO NRW a.F. - Geschäftsjahr 2005 -**

Bericht über die Beteiligungen der Stadt Kamp-Lintfort gemäß § 112 GO NRW a.F.

Gemäß § 112 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) (alte Fassung) hat die Gemeinde zur Information der Ratsmitglieder und der Einwohner einen Bericht über ihre Beteiligung an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts zu erstellen und jährlich fortzuschreiben.

Der Bericht zum abgeschlossenen Geschäftsjahr 2005 liegt ab sofort im Rathaus der Stadt Kamp-Lintfort, Kämmererei, Zimmer 514, während der folgenden Öffnungszeiten (Publikumssprechzeiten) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

vormittags

montags bis freitags

08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

nachmittags

dienstags

14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

donnerstags

14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Kamp-Lintfort, 20. März 2007

Der Bürgermeister

Dr. Landscheidt

Bekanntmachung

- Versteigerung von Fundsachen –

Am **16. Mai 2007** werden **ab 14.30 Uhr** im Keller des Rathauses (Eingang über den Parkplatz des ehemaligen GROKA-Marktes) Fahrräder und andere Fundsachen (Besichtigung ab 14.00 Uhr) öffentlich und meistbietend versteigert.

Es handelt sich um Fundsachen, deren Aufbewahrungsfrist abgelaufen ist und für die Empfangsberechtigte nicht ermittelt werden konnten.

Die Eigentümer der zur Versteigerung anstehenden Gegenstände werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte **bis zum 5. Mai 2007** bei der Stadtverwaltung Kamp-Lintfort, Rathaus, Zimmer 106, während der Öffnungszeiten anzumelden.

Dr. Müllmann

1. Beigeordneter

Amtsgericht Rheinberg

Geschäfts-Nr. 003 K 080/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 31. Mai 2007 um 13:30 Uhr,

im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg

das im Grundbuch von Lintfort Blatt 0407 eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- Lintfort, Flur 6, Flurstück 176, Gebäude- und Freifläche, Michaelstraße 2, groß: 381 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein 2 ½-geschossiges Zweifamilienwohnhaus mit 3 Wohnungen, ca. 1925 in massiver Bauweise errichtet und 1980 hell verklindert.

Die Fensteranlagen wurden in PVC-Rahmen mit Isolierverglasung und Rollläden erneuert.

Das Objekt wird über eine Ölzentralheizung (Baujahr 1993) beheizt und das Warmwasser Etagenweise durch Elektroboiler erzeugt.

Das Gebäude ist voll unterkellert; Wohnfläche Wohnung Erdgeschoss: 68,52 m²; Wohnung Obergeschoss: 52,23 m²; Wohnung Dachgeschoss: 36,74 m².

Der gesamte Hof und die Einfahrt sind gepflastert; im hinteren Grundstücksteil stehen 3 Garagen, konventionell errichtet (Welldach, Baujahr ca. 1960).

Grundstücksgröße: 381 m².

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 31. August 2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 146.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden.

Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Ersteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Kusenberg
Rechtspfleger

Beglaubigt

(Grabowski)
Justizamtsinspektorin

Amtsgericht Rheinberg

Geschäfts-Nr. 003 K 022/04

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 2. August 2007 um 08:30 Uhr,
im Saal 20 im Erdgeschoss (Altbau) des Amtsgerichts Rheinberg,
Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das im Wohnungs- und Teileigentumsgrundbuch von Lintfort Blatt 4257, 4260, 4270, 4271, 4272
eingetragene Wohnungs- und Teileigentum

Grundbuchbezeichnung:

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- Lintfort Blatt 4257
447.672/10.000.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück
Lintfort Flur 6, Flurstück 123, Gebäude- und Freifläche, Auguststraße 49
Lintfort Flur 6, Flurstück 124, Gebäude- und Freifläche, Auguststraße 49
groß: 789 m²
verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nummer 7 des Aufteilungsplanes
- Lintfort Blatt 4260
350.352/10.000.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück
Lintfort Flur 6, Flurstück 123, Gebäude- und Freifläche, Auguststraße 49
Lintfort Flur 6, Flurstück 124, Gebäude- und Freifläche, Auguststraße 49
groß: 789 m²
verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nummer 10 des Aufteilungsplanes
- Lintfort Blatt 4270
222.222/10.000.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück
Lintfort Flur 6, Flurstück 123, Gebäude- und Freifläche, Auguststraße 49
Lintfort Flur 6, Flurstück 124, Gebäude- und Freifläche, Auguststraße 49
groß: 789 m²
verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage Nummer 20 des Aufteilungsplanes
- Lintfort Blatt 4271
222.222/10.000.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück
Lintfort Flur 6, Flurstück 123, Gebäude- und Freifläche, Auguststraße 49

Lintfort Flur 6, Flurstück 124, Gebäude- und Freifläche, Auguststraße 49

groß: 789 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage Nummer 21 des Aufteilungsplanes

- Lintfort Blatt 4272

222.222/10.000.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lintfort Flur 6, Flurstück 123, Gebäude- und Freifläche, Auguststraße 49

Lintfort Flur 6, Flurstück 124, Gebäude- und Freifläche, Auguststraße 49

groß: 789 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage Nummer 22 des Aufteilungsplanes

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine Wohnung (Lintfort Blatt 4257) im 2. Obergeschoss rechts mit einer Wohnfläche von rd. 46 m², einem Ladenlokal im Erdgeschoss (Lintfort Blatt 4260) mit einer Nutzfläche von rd. 36 m² und 3 Massivgaragen Lintfort Blatt 4270, 4271, 4272). Die Wohnung und das Ladenlokal befinden sich in einem 3 ½-geschossigen Wohn- und Geschäftshaus, das 1956 in massiver Bauweise erstellt wurde. Die Garagen wurden 1952 errichtet.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 9. März 2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf

- Wohnung Lintfort, Blatt 4257: 35.000,-- €,
- Ladenlokal Lintfort, Blatt 4260: 47.000,-- €,
- Garage Lintfort, Blatt 4270: 4.000,-- €
- Garage Lintfort, Blatt 4271: 4.000,-- €
- Garage Lintfort, Blatt 4272: 4.000,-- €

festgesetzt.

Im Termin am 28. Juli 2005 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenbleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindestgrenzen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden.

Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Ersteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Vins
Rechtspflegerin

Beglaubigt

Schullenberg
Justizangestellte

Amtsgericht Rheinberg

Geschäfts-Nr. 003 K 012/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 2. August 2007 um 10:00 Uhr,
im Saal 20 im Erdgeschoss (Altbau) des Amtsgerichts Rheinberg,
Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

die im Wohnungsgrundbuch von Kamperbruch Blatt 2110 eingetragene Eigentumswohnung

Grundbuchbezeichnung:

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

5.215/100.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

- Kamperbruch, Flur 2, Flurstück 1836, Gebäude- und Freifläche, Hangkamerstraße 10 und Kamperdickstraße 35, 37, groß: 2.251 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der abgeschlossenen Wohnung im dritten Obergeschoss nebst Kellerraum, im Aufteilungsplan mit Nummer 14 bezeichnet

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine Eigentumswohnung mit rund 61 m² Wohnfläche gelegen im 3. Obergeschoss rechts des Hauses Kamperdickstraße 35, nebst einem Kellerraum.

Bei dem aufstehenden Gebäude handelt es sich um ein Anfang der 60er-Jahre errichtetes viergeschossiges 20-Familienwohnhaus, welches im Jahr 1990 in Miteigentumsanteile in Verbindung mit Sondereigentum an Wohnungen aufgeteilt wurde.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21. September 2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 50.000,-- € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden.

Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Ersteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Vins
Rechtspflegerin

Beglaubigt

Schullenberg
Justizangestellte

Sparkasse Duisburg

Regionaldirektion Kamp-Lintfort

Aufgebote von Sparkassenbüchern

„Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 3758630812 (alt 28630812) und Nr. 3759179199 (alt 29179199) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 12. März 2007

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 3200795072 und Nr. 3200085219 (alt 100085216) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 16. März 2007

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3271101077 (alt 171101074) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 20. März 2007

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 3758201325 (alt 28201325) und Nr. 3758885697 (alt 28885697) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 22. März 2007

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3250022534 (alt 150022531) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 26. März 2007

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 3758317105 (alt 28317105) und Nr. 3758532869 (28532869) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 5. April 2007

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 3758323285 und Nr. 3200488066 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 12. April 2007

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3223037163 (alt 123037160) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 17. April 2007

Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Die Sparkassenbücher Nr. 3247011160 (alt 147011167), Nr. 3247013158 (alt 147013155) und Nr. 3252087808 (alt 152087805) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 13. März 2007

Die Sparkassenbücher Nr. 3200368540 (alt 100368547), Nr. 3200707689, Nr. 3215142252 (alt 115142259), Nr. 3758636462 (alt 28636462) und Nr. 4215072986 (alt 115072985) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 16. März 2007

Die Sparkassenbücher Nr. 3211123660 (alt 111123667), Nr. 3243006727 (alt 143006724), Nr. 3250061219 (alt 150061216), Nr. 4204064119 (alt 104064118) und Nr. 4250198670 (alt 150198679) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 21. März 2007

Die Sparkassenbücher Nr. 3200069445, Nr. 3758252807 (alt 28252807), Nr. 3758353704 (alt 28353704), Nr. 3758501179 (alt 28501179) und Nr. 3758354413 (alt 28354413) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 22. März 2007

Das Sparkassenbuch Nr. 4233062969 (alt 133062968) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 23. März 2007

Das Sparkassenbuch Nr. 4210088649 (alt 110088648) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 4. April 2007

Die Sparkassenbücher Nr. 3200308447 und Nr. 3261114536 (alt 161114533) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 10. April 2007

Die Sparkassenbücher Nr. 3200196206 (alt 100196203) und Nr. 3252005180 (alt 152005187) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 12. April 2007

Die Sparkassenbücher Nr. 3200761512, Nr. 3207157060 (alt 107157067) und Nr. 3229030055 (alt 129030052) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 17. April 2007

SPARKASSE DUISBURG
Der Vorstand“

Der Bürgermeister, Postfach 17 60, 47462 Kamp-Lintfort
Druck: Hauseigene Druckerei
Erscheinungsweise: Nach Bedarf
Bezug: Abholung; auf Wunsch kostenlose Zustellung durch den
Bürgermeister -Hauptamt-, Postfach 17 60, 47462 Kamp-Lintfort
Das Amtsblatt ist auch über Internet einzusehen: www.kamp-lintfort.de (Rathaus/Amtsblatt)